

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main		
Ggf. Standort	Frankfurt am Main		
Studiengang	Theater- und Orchestermanagement		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	8-10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2012/13 bis WS 2019/20		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Jasmine Rudolph
Akkreditierungsbericht vom	25.03.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	4
Kurzprofil des Studiengangs .....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	10
Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	10
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	19
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	20
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	22
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	25
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	27
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	28
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	33
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .	34
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)35	
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	35
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	36
III Begutachtungsverfahren .....	37
1 Allgemeine Hinweise.....	37
2 Rechtliche Grundlagen .....	37
3 Gutachtergremium .....	37
IV Datenblatt .....	38

1	Daten zum Studiengang.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2	Daten zur Akkreditierung .....	41
V	Glossar .....	42



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

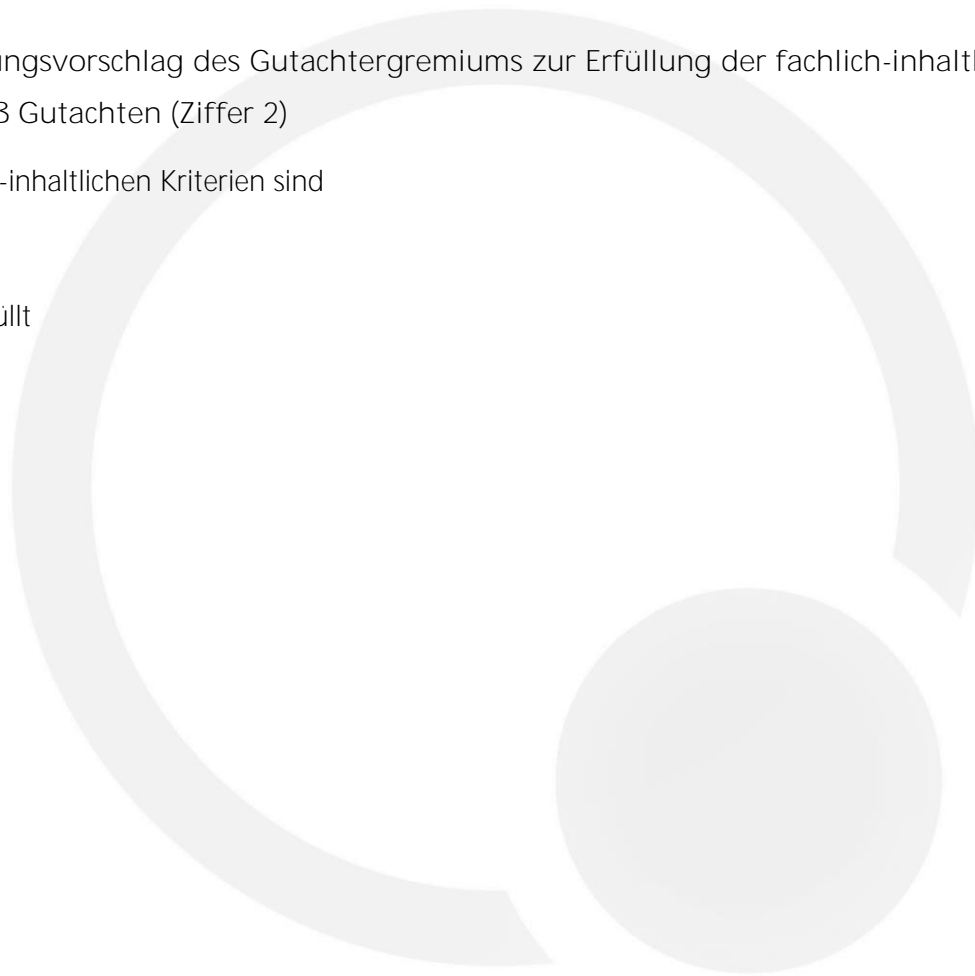
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) bildet zukünftige Fach- und Führungskräfte für die Theater, Orchester, Festivals sowie freie Ensembles und Einrichtungen mit einem institutionenkritischen Ansatz aus, der es den Absolventinnen und Absolventen erlaubt, sich schnell in die Arbeitsprozesse einzubringen und dabei die strukturellen und prozeduralen Bedingungen in den Organisationen zu reflektieren sowie reformorientiert weiterzuentwickeln. Er ist im Fachbereich 3 (Darstellende Kunst) an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main verankert. Der Studiengang „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) wurde von der Hessischen Theaterakademie (HTA) im Jahr 2005 gegründet, einem Zusammenschluss der hessischen Theater und Kunsthochschulen, der die laufenden Kosten des Studiengangs trägt. Die Verankerung des Studiengangs mit den Schwerpunkten Theater und Musik an der HfMDK, ermöglicht es den Studierenden Netzwerke mit den anderen Studiengängen (Regie, Schauspiel, Tanz, Gesang, Musik) zu knüpfen, Produktionen und Veranstaltungen der verschiedenen Studiengänge zu begleiten und zu besuchen und gemeinsam voneinander zu lernen, aber auch strukturell und wissenschaftlich-theoretisch zu reflektieren. Dies führt zu einer Ausrichtung auf die Vermittlung managerialer (wirtschaftliche, rechtliche, planerische, organisatorische, konzeptionelle) und künstlerischer (Schauspiel, Oper, Tanz, Orchester) als auch wissenschaftlicher und methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die gemeinsam in den Ansatz eines Theater- und Orchestermanagements einfließen.

Die Zielgruppe des Studiengangs „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) besteht aus kultur- und geisteswissenschaftlich sowie künstlerisch vorgebildeten und interessierten Persönlichkeiten, mit einer stark ausgeprägten Analyse-, Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit, einer hohen kulturellen und emotionalen Intelligenz, dem Vermögen und dem Wunsch, Verantwortung zu übernehmen, in Teams zu arbeiten, Prozesse und Strukturen zu gestalten und innovative Lösungsvorschläge für deren Veränderung vorzuschlagen. Mit seiner spezifischen Fächerkombination ist der Studiengang der Einzige in Deutschland, der diese Spezialisierung aufweist. Nachgefragt werden die Absolventinnen und Absolventen von den Theatern, Festivals und Orchestern in Europa, mit den Schwerpunkten Deutschland, Schweiz und Österreich.

Hervorzuheben ist der institutionskritische Ansatz des Studiengangs, in dessen Rahmen die Dozentinnen und Dozenten die strukturellen Gegebenheiten an den Theatern und Orchestern immer wieder auf deren Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit hinterfragen. Eine weitere Besonderheit des Studiengangs ist die frühe Einbeziehung digitaler Techniken in den Unterricht, um den Studierenden nicht nur eine abwechslungsreiche Form des Lernens, sondern auch eine große Vertrautheit mit digitalen Medien, Programmen und Anwendungen angedeihen zu lassen.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) passt sich mit seiner Ausrichtung auf Ganzheitlichkeit, Interdisziplinarität, Wahrnehmungs- und Kompetenz-Entwicklung sowie Gegenwartsbezug in das Leitbild der Hochschule ein und wird damit zu einem wichtigen Baustein innerhalb der HfMDK. Kritische Wissensgenerierung und reflexive Wissensanwendung ergänzen diese Schwerpunkte. Der Studiengang „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) reflektiert daher die aktuellen Diskurse und integriert sie in die Ausbildung. Die Anforderungen an einen in Lehre und Forschung anwendungsorientiert ausgebauten Masterstudiengang werden uneingeschränkt erfüllt, die Fokussierung auf den Gegenstandsbereich der Darstellenden Künste (Theater- und Orchestermanagement) hat sich eindeutig bewährt. Die Lehrenden verfügen über exzellente Praxiserfahrung und Forschungsexpertise gleichermaßen, wodurch dem Studiengang über die akademische Ausbildung hinaus eine Wirkung in das Feld (Theaterpraxis) gelungen ist, welche sich nicht zuletzt als Vorteil für die Absolventinnen und Absolventen, was einen Berufseinstieg angeht, erweist.

Ein wesentliches Ziel des stimmig konzipierten Curriculums ist es, gerechte, transparente, diverse und partizipative Leitungs- und Organisationsstrukturen zu schaffen, in denen die Künstlerinnen und Künstler auf faire und gute Arbeitsbedingungen treffen, um ihr künstlerisches Potential und ihre Kreativität entfalten zu können. Diese institutionskritische Arbeit wird regelmäßig durch neue Publikationen des Leitungsteams des Studiengangs auch wissenschaftlich, konzeptionell und methodisch unterlegt. Daraus werden besondere Lehr- und Lernmethoden generiert, mit denen aktuelle Forschungs-Methoden und -Ergebnisse unmittelbar in den Unterricht einfließen, dort vertieft und diskutiert werden. So werden Grundlagen für die Befassung der Studierenden mit Techniken der Recherche, der theoretischen Ableitung, der Analyse, der Beurteilung und der Befragung geschaffen.

Eine weitere Besonderheit des Studienprogramms ist die frühe Einbeziehung digitaler Techniken in den Unterricht. So wurden bereits ab 2015 digitale Formen der Lehre aktiv in den Unterricht integriert, um große Vertrautheit mit digitalen Medien zu schaffen. Da das Theater und die Orchester hier einen großen Bedarf für die Zukunft feststellen, kann dieser komparative Vorteil für viele Alumni später auch ein wesentlicher und nicht zu unterschätzender, unterstützender Faktor für weitere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten in den Kultur-Organisationen sein.

Die Absolventinnen und Absolventen werden für ihre Arbeitsfelder angemessen vorbereitet. Das Gutachtergremium bewertet die Abfolge der Module, das Prüfungssystem und das Qualitätsmanagement als sehr gut. Die überdurchschnittlich gute Betreuungssituation ermöglicht schnelle und angemessene Reaktionen auf das Feedback der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen und auch die Ressourcenausstattung wird als angemessen bewertet. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienprogramms: Bezüglich der personellen Ressourcen wird die zeitnahe personelle Verankerung einer LFBA-Stelle empfohlen. Des Weiteren sollten die Forschungsaktivitäten weiter ausgebaut und gefördert werden und auch die Einführung des Promotionsrechts ist zu empfehlen.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) besitzt gemäß § 3 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Theater- und Orchestermanagement (im Folgenden SPO genannt) eine Regelstudienzeit von vier Semestern und umfasst 120 ECTS-Punkte.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß § 9 der SPO eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb von drei Monaten ein wissenschaftliches Thema im Bereich des Theater- und Orchestermanagements theoretisch, konzeptionell und zukunftsorientiert zu bearbeiten.

Der Studiengang ist nach Angaben der Hochschule konsekutiv und sowohl forschungs-, als auch praxisorientiert angelegt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in § 4 Abs. 1 der Eignungsprüfungsordnung geregelt und fordern im Rahmen einer Eignungsprüfung den Nachweis studiengangsspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse sowie einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der an einer deutschen Hochschule oder einer gleichgestellten Institution erworben wurde, oder einen gleichgestellten ausländischen Hochschulabschluss nachweisen kann. Zugelassen werden kann zudem nur, wer noch

keinen Master- oder höherwertigen Abschluss im gleichen Fach erworben hat und bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester nicht an der Fortsetzung des Studiums dadurch gehindert ist, dass eine erforderliche Studien- und Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht wurde.

Das Nachholen gegebenenfalls noch zu erwerbender ECTS-Punkte ist in § 4 Abs. 2 der Eignungsprüfungsordnung geregelt.

Das Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und -bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren für die Zulassungsentscheidung notwendigen Hochschulabschluss noch nicht erworben haben, ist in § 4 Abs. 3 geregelt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Arts“ (M.A.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist (vgl. § 28 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge). Das Musterdokument für das Diploma Supplement entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und damit in Studieneinheiten (12 Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie entweder innerhalb eines Semesters vermittelt werden können oder sich über drei Semester verteilen.

Es liegt ein Modulhandbuch vor. Die Modulbeschreibungen umfassen grundsätzlich alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Angaben.



Leistungspunkte und Noten werden getrennt ausgewiesen. Die Regelung zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung erfolgt in § 24 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge. Die Ausweisung der relativen Note ist entsprechend den jeweiligen Empfehlungen des ECTS-Users Guide angemessen definiert und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Gemäß § 6 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester 30 ECTS-Punkte. Der zeitliche Aufwand für einen ECTS-Punkt beträgt 30 Arbeitsstunden.

Alle 12 Module sind mit ECTS-Punkten versehen. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls. Ein Modul umfasst in der Regel mindestens 5 ECTS-Punkte. Eine Ausnahme ist das Modul Recht 1 mit 4 ECTS-Punkten, da dort auf eine Prüfungsleistung verzichtet wird, da die Abschlussleistung für das Fachgebiet Recht im Modul Recht 2 stattfindet. Alle anderen Module liegen zwischen 5 und maximal 14 ECTS-Punkten.

Im Masterstudiengang „Theater- und Orchestermanagement“ erstrecken sich zwei Fächer über einen Zeitraum von mehr als einem Studienjahr. Dabei handelt es sich um das komplexe Hauptfach „Theatermanagement“, das dreisemestrig durchgeführt werden muss, um die sich ständig verändernden und erneuernden Lehrinhalte und zu reflektierenden Diskurse zu erfassen und entsprechend zu integrieren. So ist ein klarer, ineinandergreifender Aufbau der drei Teilmodule gegeben, der gleichzeitig die Schwerpunktsetzung im Studiengang auch strukturell verdeutlicht. Dieselbe Entscheidung wurde auch für das Modul „Kultur und Ästhetik“ getroffen. Hier ging es vor allem darum, gegenüber den Studierenden den engen Zusammenhang der verschiedenen Teilmodule in einem durchgängigen Modul und damit zugleich die große Bedeutung dieses Moduls für den Studiengang aufzuzeigen. Dadurch soll jedoch kein Nachteil auf die Studierbarkeit und die Mobilität innerhalb des Studiengangs entstehen, da sich die Studierenden durchgängig mit den Kerninhalten dieser Module und dem hier generierten Wissen befassen und dieses aufeinander aufbauen können. Die Leistungen können semesterweise ausgewiesen werden.

Weitere sieben Module („Orchestermanagement“ mit 6 ECTS-Punkten, Betriebswirtschafts- und Kulturwirtschaftslehre mit 6 ECTS-Punkten, „Recht 1“ mit 4 ECTS-Punkten, „Marketing und Kommunikation“ mit 8 ECTS-Punkten, „Spiel-Planung“ mit 6 ECTS-Punkten, „Kulturpolitik- und Kulturtheorie“ mit 8

ECTS-Punkten, Kompetenz-Entwicklung mit 14 ECTS-Punkten) umfassen ein Studienjahr, weil es sich hier gleichfalls um zusammenhängende Wissens- und Kompetenzkomplexe handelt, deren Trennung die Studierbarkeit des Studiengangs erschweren und zu einer großen Unübersichtlichkeit führen würde.

Dabei weisen die sich über mehrere Semester erstreckenden Module durch eine transparente inhaltliche Binnenstrukturierung aus und haben keine mobilitätseinschränkende Auswirkung.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit ist mit 30 ECTS- Punkten bemessen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge regeln in § 7 die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) ist Gründungsmitglied der Hessischen Theaterakademie (HTA) und wird durch die HTA wesentlich mitfinanziert. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen werden daher wie im Beispiel der HTA eingegangen, um einerseits die Möglichkeit des engen Austausches und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sparten der Darstellenden Künste im Rahmen der HTA zu erfahren und andererseits mit den ihr angeschlossenen Theatern zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass es sich um eine professionelle Institution handelt. Diese Einschätzung obliegt der Ausbildungsdirektion. Durch diese Kooperation ist es den Studierenden möglich, direkte berufspraktische Erfahrungen in ihrem späteren professionellen Umfeld zu erwerben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

*(nicht einschlägig)*



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunkte der Gespräche lagen auf der Schwerpunktbildung des Studienprogramms, dem Selbstverständnis der HfMDK als Universität performativer Künste und der Studiengangsentwicklung des Studiengangs „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) in konzeptioneller, personeller und räumlicher Hinsicht.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau des Studiums sind ausführlich in der Studien- und Prüfungsordnung, dem Diploma Supplement und auf der Website des Studiengangs veröffentlicht und niedergelegt, ebenso wie eine Übersicht über die Berufe und Tätigkeiten, für die das Studium qualifiziert.

Die wissenschaftliche Befähigung ist nach Aussagen der Hochschule nach Abschluss des Studiums als sehr hoch einzuschätzen. Derzeit promovieren drei Studierende (eine an der Goethe-Universität Frankfurt, zwei an der Hochschule für Musik Weimar), eine Studierende hat ihre Promotion kürzlich erfolgreich abgeschlossen. Weitere Nachfragen nach Promotionen bestehen. Die Studierenden haben nach Auskunft der Hochschule nicht nur eine sehr gute Ausbildung von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich des Theater- und Orchestermanagements erfahren, sondern auch begleitende Kurse und Module belegt, die es den Absolventinnen und Absolventen zukünftig erlauben in allen Bereichen und Ebenen der Theater, Festivals, Orchester oder diesen nahen Organisationen und Einrichtungen hochqualifizierte, akademische Aufgaben mit einem hohen Entwicklungspotential zu übernehmen. Über die fachlichen Kenntnisse hinaus werden die Studierenden auch in den Kompetenzen zur Leitung von Teams und Organisationen, wie auch zur Gestaltung von Veränderungsprozessen ausgebildet, so dass die Einsetzbarkeit hoch ist. Dies betrifft alle organisatorischen, dramaturgischen, konzeptionellen, wissenschaftlichen, planerischen und managerialen Tätigkeiten an den Schnittstellen zu den künstlerischen Bereichen und in der Übernahme von hybriden, interdisziplinären und anderen Mischaufgaben, die eine Vielfalt an institutionellen Kenntnissen, Wissensrichtungen und Kompetenzen erforderlich machen. Um das zu ermöglichen wurden vor allem die Aspekte Wissen und Verstehen; Einsatz, Anwendung und

Erzeugung von Wissen; Kommunikation und Kooperation; wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität im Studienprogramm berücksichtigt und im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele umgesetzt. Dieses Wissen, die vermittelten und trainierten Kompetenzen in den vorgenannten Bereichen und die kombinierten Inhalte sollen zu einer hochqualifizierten Erwerbstätigkeit in den genannten Organisationen (Theater, Festivals, Orchester), in der Kulturpolitik, in Stiftungen, in den Medien und anderen kultur- und kunstnahen Bereichen auf allen Hierarchieebenen bis hin zur Leitung und Geschäftsführung befähigen. Zugleich sollen sie auch eine wissenschaftliche Fortführung der Studien, zum Beispiel im Rahmen eines Promotions- oder Graduierten-Programmes, erlauben. Mit der Masterarbeit sind wichtige Voraussetzungen des eigenständigen, innovativen wissenschaftlichen Arbeitens geschaffen worden.

Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung werden im Rahmen der beiden Module zum Kompetenzerwerb und zur Kompetenzentwicklung berücksichtigt. Hierin werden sowohl ethische Aspekte des Managements und der sozialen wie auch emotionalen Kompetenzen ausgebildet. Ein großer Schwerpunkt ist die Ausbildung fachlicher Kompetenzfelder. Begleitet wird dies im Rahmen ausgewählter Praktika und eines Mentoring-Programms, mit dem im Rahmen der neuen Studien- und Prüfungsordnungen begonnen wurde und das sich in dieser ersten Phase auf eine enge Betreuung durch den Studiengangleiter bezieht. Weitere, auch externe Mentorinnen und Mentoren sollen in Zukunft gewonnen werden. Das Mentoring zieht sich über vier Semester und soll auf den Berufseinstieg und die hierfür nötige persönliche und Kompetenzentwicklung vorbereiten. Hierbei geht es um die Begleitung und Beratung aller Fragestellungen des Studiums, von Praktika, Masterarbeit und andere Leistungen, auf die eigene Berufsfeld-Vorbereitung, die Kompetenz-Entwicklung und die spezifische Begleitung der Berufseinstiege konzentriert. Die Aspekte werden mit den fachlichen Unterrichten verknüpft und durch Querverbindungen gestärkt. Selbstorganisation, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit, Empathie, Resilienz und Krisenmanagement sind Inhalte und zugleich Ziele dieser Kompetenzentwicklung. Über diskursive Seminarformate, die Diskussion aktueller gesellschaftlicher, politischer und kultureller Rahmenbedingungen und ihrer Veränderungen, aber auch die Begründung studiengangbezogener Veranstaltungsformate (Podium konkret) sollen zudem das zivilgesellschaftliche Bewusstsein und die entsprechende Rolle und Verantwortung der Studierenden gestärkt werden. Sie werden in die Lage versetzt sich in sich verändernden Umwelten immer wieder neu zu orientieren und darin eine wachsende Verantwortung zu übernehmen. Verknüpft damit ist eine über mehrere Semester angelegte Ausbildung von Leitungsqualifikationen, mit denen die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums befähigt werden, Personal, Teams, Arbeitseinheiten und Organisationen zu leiten und hier Verantwortung zu übernehmen. In Mentoringgesprächen wird der von den Studierenden reflektierte persönliche Stand der Kompetenzentwicklung mit den beruflichen und wissenschaftlichen Anforderungen abgeglichen.

Die Berufseinstiege werden jährlich erfasst und ausgewertet und in eine Gesamtübersicht aller Berufseinstiege integriert, um so einen guten Überblick über das hohe Einstiegsniveau und die hohe Vermittlungsrate der Studierenden (95%) zu schaffen. In Feedback-Gesprächen mit einzelnen Studierenden nach dem Berufseinstieg werden Rückläufe über das erlernte Wissen und die Kompetenzen eingeholt, die aus Sicht des Studiengangs zeigen, dass die Absolventinnen und Absolventen nicht nur in allen Bereichen ausgezeichnet ausgebildet sind, um in den neuen Positionen zu reüssieren, sondern dass sie in ihren beruflichen Umfeldern neues Wissen und neue Kompetenzen einbringen und so sehr zügig selbst zu Mentorinnen und Mentoren in einem lern-aversen Umfeld werden und dazu beitragen können, über ihre Arbeitsleistungen hinaus, die Organisationen mitzugestalten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet den Masterstudiengang „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) als ein sorgfältig und bedarfsgerecht konzipiertes Programm mit sinnvollen und ambitionierten Qualifikationszielen. Diese sowie die angestrebten Lernergebnisse und das Abschlussniveau wurden in den Gesprächen im Rahmen der Onlinebegehung umfassend erläutert und verifiziert. Qualifikation und Abschlussniveau sind den Anforderungen für einen Masterstudiengang entsprechend der Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse als angemessen zu bewerten.

Die Zielsetzung des interdisziplinären Studiengangs „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) ist aus Sicht der Gutachtergruppe mit Blick auf die wissenschaftliche Befähigung sinnvoll und stimmig, wie auch die gute Promotionsquote der Absolventinnen und Absolventen belegt. Ebenso sind Qualifikationsziele mit Blick auf die Employability stimmig, was wiederum die hohe Quote von erfolgreichen Berufseinstiegen zeitnah nach dem Studium belegt. Auch sind die definierten Berufsfelder realistisch. Die Studierenden werden sehr gut auf Tätigkeiten im mittleren und höheren Management von Theatern, Orchestern, Festivals, Produktions- und Konzerthäusern, Freien Gruppen und Companies durch die Vermittlung managerialer, organisatorischer, betriebswirtschaftlicher, rechtlicher, kulturpolitischer, ästhetischer und kommunikativer Kompetenzen vorbereitet. Absolventinnen und Absolventen werden auf das Aufgabenspektrum einer aktiven Stabilisierung und Krisenbewältigung der Kulturlandschaft, einschließlich der Reform, der Innovation und der Durchführung von Change- und Transitionsprozessen in den jeweiligen Organisationen und kulturellen Komplexen adäquat vorbereitet. Auch der Persönlichkeitsentwicklung wird ein angemessener Stellenwert eingeräumt und beispielsweise werden den Absolventinnen und Absolventen Kompetenzen des Selbstmanagements gut vermittelt. Daneben wird der Studiengang in seinen angestrebten Lernergebnissen in Forschungsorientierung, hohem Anwendungsbezug und praktischer Berufsorientierung gerecht. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist hinsichtlich der Qualifikationsziele kein Entwicklungsbedarf gegeben und das Gutachtergremium hat ein differenziertes und sehr gutes Bild von der Zielsetzung des Masterstudiengangs „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) gewonnen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

#### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

##### Sachstand

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen so aufgebaut, dass die Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit alle Module durchlaufen und die zugehörigen Leistungen erbringen und zudem das angestrebte Wissen und die Kompetenzen sowie die praktischen Erfahrungen erwerben können.

Das Curriculum wird regelmäßig an die sich verändernden Bedingungen in den Kulturorganisationen und die gewachsenen Anforderungen an Leitungspositionen und Fachkarrieren in den Organisationen und Berufsfeldern angepasst. So wurden in den letzten Jahren in regelmäßiger Abstimmung mit den Studierenden und im Zuge ihrer aktiven Einbeziehung die Modulfelder der Kompetenzentwicklung, und der Bereich Mentoring entwickelt und implementiert, das Modul „Kultur und Ästhetik“ aktualisiert, erneuert und erweitert sowie die Hauptfächer Theater- und Orchestermanagement inhaltlich vertieft, aufeinander abgeglichen, aktualisiert und die wissenschaftlichen Anforderungen an die Masterarbeit und die Module sukzessive erhöht und an die beruflichen Anforderungen sowie mögliche weitere Qualifikationsziele (Promotion) angepasst. Hierbei wurden interne Feedback-Verfahren nach Abschluss jedes Semesters und verstärkt jedes Studienjahres genutzt, in denen aktive Verbesserungsvorschläge der Studierenden zur Korrektur eingeholt und diese in den folgenden Semestern umgesetzt wurden. Im Mittelpunkt des Curriculums steht das studierendenzentrierte Lehren und Lernen. Die Lehrinhalte der Dozentinnen und Dozenten werden hinsichtlich der Anforderungen der Studierenden entwickelt und zwischen den Dozentinnen und Dozenten abgestimmt, so dass sich Inhalte ergänzen und verstärken können. Der Zuschnitt der Lehre erfolgt im Hinblick auf die zukünftigen beruflichen Einsatzmöglichkeiten in den Organisationen und die sich dort entwickelnden komplexen Anforderungen, auf die intensiv vorbereitet wird. Durch eine starke und tiefe Vernetzung mit den Organisationen über die Netzwerke der Dozentinnen und Dozenten, die Hessische Theaterakademie (HTA) und die Praktika der Studierenden werden die wachsenden Anforderungen an die Berufe und Positionen in den Organisationen ebenso wie die Entwicklungen in den Wissenschaften und Diskursen genau wahrgenommen, so dass die Lehre hierauf immer wieder angepasst und justiert wird.

Der Studiengang „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) besteht aus 12 Modulen: „Theatermanagement“ (9 ECTS-Punkte), „Orchestermanagement“ (6 ECTS-Punkte), „Kultur- und Ästhetik“ (8 ECTS-Punkte), „Betriebs- und Kulturwirtschaftslehre“ (6 ECTS-Punkte), „Recht 1“ (4 ECTS-Punkte),

„Recht 2“ (5 ECTS-Punkte), „Marketing- und Kommunikation“ (8 ECTS-Punkte), „Spiel-Planung“ (6 ECTS-Punkte), Kulturpolitik und Kulturtheorie (8 ECTS-Punkte), „Kompetenz-Entwicklung 1“ (16 ECTS-Punkte, „Kompetenz-Entwicklung 2“ (14 ECTS-Punkte) und die Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten.

Praxisphasen sind jeweils in der vorlesungsfreien Zeit zwischen erstem und zweitem (2-4 Wochen) sowie zwischen zweitem und drittem Semester (3-6 Wochen) vorgesehen. Diese werden mit 3 bzw. 4 ECTS-Punkte kreditiert. Die Praxisphasen werden vor Ort von den jeweiligen Team-/Abteilungsleiterinnen und -leiter der Organisationen betreut, für die Betreuung im Studiengang steht die Studiengangleitung als Ansprechpartner durchgehend zur Verfügung. Im Rahmen des Mentoring werden die Praktika vor- und nachbesprochen. Die Studiengangleitung unterstützt die Studierenden dabei, einen Praktikumsplatz zu gewinnen. Das Netzwerk der Lehrenden ist hierfür eine wesentliche Voraussetzung und gibt Hilfestellung.

Hinzu kommt die Konzeption, dass sich die verschiedenen Lehr- und Lernformate so ergänzen, dass Wissen und Kompetenzen vertieft erworben werden können; zugleich können die Studierenden auf diesem Weg verschiedene Formen der Vermittlung kennenlernen und mit eigenen, präferierten Lernmethoden des Selbststudiums ergänzen. Damit stärken die Studierenden ihre eigenen Fähigkeiten, im späteren Beruf Wissen zu vermitteln und Teams und Personal anzuleiten. Auch das Verhältnis aus Präsenzlehre und Selbststudium wurde den Anforderungen an einen Masterstudiengang gemäß gestaltet, um den Studierenden ausreichend Freiräume zu geben, das erworbene Wissen nachzubereiten bzw. im Zuge weiterführender Lektüren zu erweitern. Aufgrund der mehrstufigen Modulstruktur ist es möglich in der Lehre die Hauptfächer zyklisch anzulegen und das Wissen von Semester zu Semester zu vertiefen und die Anforderungen sukzessive zu erhöhen. Damit ist es nach Aussagen der Hochschule gelungen, den Studiengang unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikationen so aufzubauen, dass die angestrebten Qualifikationsziele etappenweise und sicher erreicht werden. Durch die Leistungsnachweise werden Wissensstand und Kompetenzen überprüft und es kann korrigierend eingegriffen werden, wo die Qualifikationsziele noch nicht vollständig erreicht wurden. Nach Abschluss des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, ihr Wissen selbständig weiter zu vertiefen. Damit soll zu einem lebenslangen Lernen in einem komplexen, sich permanent wandelnden beruflichen Umfeld motiviert werden und dazu, darin zu wachsen und das relevante Wissen ständig zu erweitern. Beispielhaft wird das an den Wünschen und Umsetzungen von Promotionen deutlich, aber auch an beruflichen Veränderungen der Alumni, die mit jedem Entwicklungsschritt anspruchsvollere Aufgaben übernehmen. Die Module und Teilmodule bauen so aufeinander auf, dass die Studierenden zum Abschluss des Studiums alle notwendigen Wissensgrundlagen und Kompetenzen erworben haben, die für den direkten beruflichen Einstieg auf einer verantwortlichen und gestaltenden Ebene notwendig sind. Damit trägt jedes einzelne Teilmodul zur Gesamtqualifikation bei. Über 95% der Studierenden nehmen nach Ablauf des Studiums erfolgreich eine Position in einem Theater oder Orchester auf und erreichen hier nach wenigen Jahren eine Fach- oder Leitungskarriere.



Zum Einsatz kommt eine Vielfalt an Lehr- und Lernmethoden wie Seminare (im wesentlichen Gruppenunterrichte) und Übungen, Exkursionen und Praktika, Colloquien und Mentoring, sowie Mediale Lehr- und Lernformen. Seit 2015 werden im Rahmen der Ausbildung in einigen Fächern mediale und mediengestützte Lehr- und Lernformen genutzt, die sich inzwischen bewährt haben. Dabei handelt es sich zumeist um digitalen Unterricht über Videokonferenzen, der bislang sehr erfolgreich und in den betroffenen Fächern mit ausgezeichneten Studienleistungen und gutem Lehr-Feedback erfolgt ist. In diesem Rahmen konnten verschiedene Methoden genutzt werden: Video-Konferenzen, Video-Seminare mit/ohne Online-Präsentationen, Gruppen-Übungen, online-gestützte studentische Forschung und Online-Recherchen und anschließende Präsentationen der Ergebnisse. Dadurch war der Studiengang nicht nur auf eine Umstellung des Unterrichtes im Rahmen der Covid 19-Pandemie vorbereitet. Die medialen Lehrformen erlauben ein anderes Aufmerksamkeitsniveau der Studierenden vor allem im Rahmen von Gruppenunterrichten, zudem lernen die Studierenden mit einer verstärkten und längeren Medien-Präsenz und neuen Programmen und Techniken umzugehen, die zukünftig in allen Berufen von besonderer Relevanz sein werden. Die Nutzung dieser digital gestützten Lern- und Lehrformen erfordert auch eine ständige Beschäftigung mit Neuerungen in Bereichen der Digitalen Medien.

Die Studierenden werden nach den Seminaren und vor allem nach Abschluss der Semester in Feedback Gesprächen sehr strukturiert um ihre Eindrücke zum abgelaufenen Semester befragt. Kritik und Korrekturwünsche fließen regelmäßig in die Curriculumsgestaltung ein.

Der Masterstudiengang „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) wird durch die Hessische Theaterakademie (HTA) wesentlich mitfinanziert. Durch die Möglichkeit des engen Austausches und der Zusammenarbeit einerseits zwischen den verschiedenen Sparten der Darstellenden Künste im Rahmen der HTA und andererseits mit den ihr angeschlossenen Theatern, können die Studierenden die Arbeit der Theater und die Inhalte der anderen Sparten/ Studiengänge gut und nah an der Wirklichkeit kennenlernen. So lernen die Studierenden bereits sehr früh die Bedingungen und Anforderungen im Berufsfeld kennen und können früh praktische Erfahrungen sammeln. Die HTA hat ihren Sitz an der HfMDK Frankfurt am Main. Die HTA ist ein in Deutschland einmaliger Studien- und Produktionsverbund von zwölf Theatern aus Hessen und anderen Bundesländern und allen staatlichen Ausbildungsinstituten für Theater in Hessen mit einem eigenen jährlichen Etat von z. Zt. ca. 400.000 Euro, aus dem auch die laufenden Kosten des Masterstudiengangs bestritten werden. Die HfMDK kooperiert mit den an die HTA angeschlossenen Partnern und eröffnet damit auch den Studierenden des Masterprogramms viele wichtige fakultative Kontakte und Vernetzungen. Studierende können damit die Angebote der HTA als nicht verpflichtendes Element des Curriculums nutzen und zum Beispiel deren Kontakte für ein Praktikum in Anspruch nehmen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu der Einschätzung, dass der inhaltliche Aufbau des Masterstudiengangs „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) alle relevanten Diskursfelder abbildet. Die einzelnen Module sind im Rahmen des Curriculums insgesamt gelungen angeordnet und bauen sinnvoll und logisch aufeinander auf. Das Curriculum ist daher nach Bewertung des Gutachtergremiums gut im Hinblick auf die Qualifikationsziele konzipiert und die vergebenen ECTS-Punkte bilden die Anforderungen an die Studierenden gut ab. Die Lehrformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe sehr überzeugend. Wesentliche Kernkompetenzen für das Theatermanagement der Gegenwart und auch der Zukunft werden nicht nur durch die Inhalte des Curriculums, sondern auch durch die vielfältigen didaktischen Formen vermittelt. Der hohe Anteil digitaler Lehre im Curriculum – der aus einer „klassischen“ Perspektive womöglich als Defizit gesehen werden könnte –, stellt sich nicht nur angesichts der Erfahrungen der Corona-Pandemie, sondern auch mit Blick auf die Herausforderungen der Digitalen Transformation für das Theatermanagement geradezu als potenzielle Stärke dar.

Auch die Studiengangsbezeichnung ist in ihrer Fokussierung (im Vergleich zu Studiengängen wie „Kulturmanagement“) einerseits und Offenheit (angesichts des immer noch weiten Feldes „Theater und Orchester“) andererseits bezogen auf das Curriculum stimmig, der Abschlussgrad „Master of Arts“ ist ebenfalls angemessen. Die Kompetenzorientierung der Module steht im Sinne der Ganzheitlichkeit, künstlerische und managerialen Fächer zu kombinieren, um den Wissenserwerb der Studierenden vielseitig und breit zu sichern.

Die Wahlmöglichkeiten sind – auch angesichts der kleinen Zahl von Studierenden nachvollziehbar – begrenzt, dennoch gibt es mehrere Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktsetzung, beispielsweise durch Elemente des Selbststudiums, Projektarbeiten, Praxisphasen, Themensetzungen in der Abschlussarbeit etc. Ein weiterer Gestaltungsspielraum eröffnet sich durch das große Gewicht, das studentischem Feedback eingeräumt wird und durch das Studierende zwar nicht einzeln, aber als Kohorte wesentliche Impulse zur Lehre geben können.

Die vorgesehenen Praxisphasen sind im Vergleich zu klassischen Praktika als kurz bemessen, bewähren sich jedoch in der vorgesehenen Form und sind überzeugend eingebettet in eine intensive Betreuung und Reflexion.

Auch die Vernetzung mit der HTA stellt im Alltag ein gutes Organ zur Verwirklichung der Studienpraxis dar. Die HfMDK ist daher sehr gut regional vernetzt und die Studierenden erhalten eine Vielzahl praktischer Angebote, wodurch gute Einstiegsmöglichkeiten in den Beruf entstehen.

Die Gutachtergruppe hat einen überzeugenden Eindruck vom Curriculum des Studiengangs „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) gewonnen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Regelungen für die Anerkennung an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge enthalten (§ 15). Erfahrungsgemäß war die Mobilität der Studierenden bislang eingeschränkt, da sich die Studierenden, die sich für den Studiengang bewerben, auf die Spezialisierung einer Karriere im Management eines deutschen, österreichischen oder Schweizer Theaters und/oder eines Orchesters vorbereiten möchten, und während des Studiums eine vollumfängliche Ausbildung erhalten. Mobilitätsfördernd sind allerdings praktische Einsatzmöglichkeiten der Studierenden in den Organisationen selbst. Einige Studierende nutzen deshalb die Möglichkeit, ihre Pflicht-Praktika auszudehnen oder diese bzw. ihr Studium insgesamt mit Tätigkeiten in den Organisationen zu kombinieren, die zugleich mit einem Wissens- und Kompetenzerwerb in einer idealen Kombination verbunden sind. Wenn sich die Studierenden für einen Aufenthalt im Ausland im Rahmen eines Auslands-Semesters oder eines Praktikums interessieren, unterstützen die Leitung des Studiengangs und das International Office diesen Weg.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die getroffenen Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind transparent und gut nachvollziehbar. Der Studienplan sieht kein verpflichtendes Mobilitätsfenster vor. Jedoch werden die Studierenden dabei unterstützt, sofern ein persönlicher Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt besteht. Dabei können sowohl Leistungen an anderen Hochschulen (Auslandssemester) als auch durch berufspraktische Tätigkeiten in Form von Praktika erbracht werden. Aufgrund des dichten Studienprogramms in den ersten drei Semestern wird den Studierenden nahegelegt einen Auslandsaufenthalt im vierten Semester durchzuführen. Es sind keine weiteren konkreten Forderungen der Studierenden in Hinblick auf den Ausbau der Mobilität festzustellen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Der wöchentliche Umfang beträgt durchschnittlich 21 SWS Lehre je Matrikel, 42 SWS für beide Studienjahre. 21 Semester-Wochen-Stunden also 10,5 SWS je Matrikel, also mehr als die Hälfte des Gesamtunterrichtes der Studierenden werden von vier professoralen Lehrkräften erbracht, von denen aber nur zwei an der Hochschule angestellt sind. Hierzu gehört der Studiengangleiter mit einem derzeitigen Pensum von 13-15 SWS. Weiterhin gehört hierzu eine Professur für Tanztheorie zu den festen Lehrkräften des Ausbildungsbereiches Tanz. Weitere 4-6 SWS werden von professoralen Lehrbeauftragten im Bereich Kultur und Ästhetik sowie aus dem Bereich der Unternehmenskommunikation übernommen. Mit diesen vier Lehrkräften wird vor allem die wissenschaftliche sowie methodisch-didaktische Lehre abgesichert. Die anderen Lehrkräfte, die alle mindestens einen Masterabschluss haben, kommen aus den stärker anwendungsorientierten oder wissenschaftlichen, nicht-professoralen Bereichen. Die Lehrbeauftragten werden vornehmlich in Nebenfächern eingesetzt und kommen vorrangig aus der Praxis, um den Studierenden den Blick in die Praxis bieten zu können. In der Aufstellung der Lehrenden (siehe Anlage Selbstbericht Nr. 19) wurde eine Ordnung in hauptberufliche und Lehrbeauftragte vorgenommen und letztere noch einmal in Lehrbeauftragte für Schwerpunkt- und Begleitfächer unterteilt. Bislang wird der Studiengang vom Studiengangleiter als einzige hauptberuflich im Studiengang angesiedelte Lehrkraft unterrichtet. Das team-orientierte Modell ist durch die klare fachliche und funktionale Aufgabenteilung damit auch durch eine ausgezeichnete Kollegialität und Funktionsweise geprägt. Zudem verknüpfen sich darüber wieder Netzwerke aus drei Hochschulen (HFMDK, Folkwang-Hochschule, Fresenius Hochschule), die den Studierenden, der Lehre und der Forschung zugutekommen. Den Profilen der Lehrenden kann man sowohl die berufliche Vielfalt und Qualifikation im Management von Kulturorganisationen wie auch die durch Publikationen ausgewiesene Expertise entnehmen. Dabei hat die Studiengangleitung im Sinne einer stärkeren Reflexion neuer Entwicklungen in den Performativen Künsten und in der Musik auch neue Lehrkräfte gewinnen können, die neue Themengebiete mit großen Entwicklungspotentialen und Verwendungsmöglichkeiten für die Studierenden erschließen. Hierzu zählen neue Formate in den performativen Künsten und internationale Koproduktionen; Planung und Organisation in Musikfestivals; Neue Musik und Verbandsarbeit im Bereich von Musik-Ensembles sowie Produktion an der Schnittstelle zwischen künstlerischen und managerialen Bereichen. Damit werden für die Studierenden neues Wissen und neue zukünftige Berufsfelder erschlossen, die in der vorangegangenen Konzeption des Studiengangs nicht behandelt worden sind. Hinzu kommt, dass drei der vier neuen thematischen Ausrichtungen von Lehrkräften übernommen werden, die selbst einmal das Masterprogramm durchlaufen haben, nun in renommierten Positionen Berufserfahrungen erworben haben und diese als Alumni zielgerichtet wieder in die Lehre speisen. Damit wird für diese Bereiche eine Lern-Schleife eröffnet, mit der einmal vermitteltes Wissen und Kompetenzen überprüft, korrigiert und navigiert werden können sowie eine unmittelbare Rückkopplung an die aktuellen Bezüge der Organisationen, in denen die Studierenden einmal

arbeiten werden. Mit dem Deputat der Professorin für Tanztheorie nutzt die HfMDK zudem die Synergien, die sich an der Hochschule mit dem Ausbildungsbereich Tanz anbieten. Hier entsteht ein Austausch, der neue Erfahrungsräume und Netzwerke eröffnet. Mit der zunehmenden interdisziplinären Verflechtung der performativen Künste wird der Bereich Tanz ein besonderes Gewicht erhalten. Andere Einbindungen erfolgen extra-curricular, so betreuen einige Studierende Produktionen im Bereich Schauspiel/Regie, Musiktheater oder in instrumentalen Bereichen, so dass neue Anknüpfungspunkte und Vernetzungen ergeben. Zudem unterrichtet der Studiengangleiter auch im Ausbildungsbereich Schauspiel, so dass auch hier eine Vernetzung erfolgt. Im administrativen Bereich gibt es keine feste Stelle. Die Unterstützung läuft derzeit über eine studentische Hilfskraft aus dem Master-Programm mit 40-52 h/Monat. Geplant ist eine Unterstützung der Studiengangleitung in der Lehre und Administration, damit diese noch stärker Aufgaben der Weiterentwicklung des Studiengangs, des Mentoring und der Forschungstätigkeit und der Entwicklung neuer Lehrbücher wahrnehmen kann. Letzteres dient der qualitativen Verbesserung der Lehre, da es im Bereich des Theatermanagements und angrenzender Gebiete kaum ausreichendes Lehrmaterial gibt. Vor diesem Hintergrund hat die Studiengangleitung in den letzten acht Jahren drei Lehrbücher, drei Fachbücher und ca. 20 Fachartikel geschrieben und publiziert, die der Verbesserung der Lehre und der Erweiterung des Fachgebietes dienen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber qualitativ stark verbessert und das Interesse in Deutschland, Österreich und der Schweiz geweckt.

Die Besonderheiten im Stellenprofil beziehen sich neben der wissenschaftlichen, vor allem auch auf die notwendige hohe berufliche Qualifikation für die Professur für Theater- und Orchestermanagement, mit der zugleich die Studiengangleitung verbunden ist. Voraussetzung sind praktische Erfahrungen im Leitungs- und Managementbereich eines Theaters, eines Festivals oder Orchesters. Damit sollen neben den wissenschaftlichen auch die praktischen Voraussetzungen und das organisationale Wissen in die Lehre und die Organisation des Studiengangs einfließen. Weiterbildungen erfolgen dezentral. Der Studiengangleiter hat sich im Zuge einer abgeschlossenen Promotion weiter qualifiziert (Abschluss 2019). Diese sollte zukünftig als eine Eingangsvoraussetzung für die Studiengangleitung und für mindestens 6 Lehrkräfte gesetzt werden. Eine weitere Lehrkraft befindet sich gerade in einer Qualifizierungsphase. Die Hochschule bietet regelmäßig allgemeine Fortbildungen in verschiedenen Bereichen über diverse Träger an, u.a. über das Netzwerk Musikhochschulen und die Zentrale Fortbildung des Landes Hessen, zudem werden die Fortbildungen der verschiedenen Berufsverbände genutzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die HfMDK legt großen Wert auf die Weiterqualifizierung ihrer Lehrenden. Neu berufene Professorinnen und Professoren erhalten ein umfassendes Angebot zur didaktischen Weiterbildung. Positiv ist, dass diese Beratung auch von Lehrbeauftragten in Anspruch genommen werden kann. Bei deren Auswahl wird auf eine entsprechend gute fachliche Qualifikation geachtet. Die Maßnahmen zur Personalentwicklung werden seitens der Gutachtergruppe als angemessen erachtet, da sie für die Verbesserung der

Lehre einschlägige und sinnvolle Weiterbildungsangebote umfassen. Die Gutachter konnten in der Diskussion mit den Programmverantwortlichen feststellen, dass es offensichtlich einen guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gibt, was die Studierenden nochmals bestätigten. Sie schätzen die sehr gute persönliche Betreuung durch die Lehrenden.

Die Hochschulleitung hat zudem signalisiert, der Studiengangleitung in der Lehre und Administration zeitnah personelle Unterstützung zur Seite zu stellen, was die Gutachtergruppe begrüßt, so dass Fragen und Probleme schneller und besser bearbeitet werden können. In der Hochschulentwicklungsplanung der HfMDK ist diese zusätzliche personelle Unterstützung bereits in Planung. Gerade im Hinblick auf die organisationalen Abläufe, insbesondere was eine stärkere Integration und Kooperation in und mit den künstlerischen Abteilungen der Hochschule angeht, ist zu empfehlen, dem Studiengang eine Mitarbeiterstelle neben der bisherigen studentischen Hilfskraft zur Verfügung zu stellen. Hochschule als auch Gutachtergremium sehen darin den großen Vorteil, die Präsenz des Studiengangs an der Hochschule weiter zu fördern und die Ansprechbarkeit für die Studierenden vor Ort über die gut funktionierenden und etablierten Strukturen hinaus zu steigern.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Zur Unterstützung des Studiengangs wird zeitnah die personelle Verankerung der Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben empfohlen.

#### 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Seminare finden in hierfür vorgesehenen Räumen an der Hochschule statt, bis Oktober 2020 in der Liegenschaft Leimenrode. Seit November 2020 hat die Hochschule neue Räumlichkeiten in der Gervinusstraße bezogen; auch hier sind das Studiengangbüro, die Seminarräume sowie das Dekanatsbüro des Fachbereichs gemeinsam verortet sein. Alle Seminarräume sind mit moderner Medientechnik ausgestattet. Zudem hat die Hochschule im Hauptgebäude Lerninseln eingerichtet. Labore und Ateliers, spezielle Proben- und Produktionsräume werden nicht genutzt und nicht curricular benötigt.

Es gibt eine Bibliothek, die von den Studierenden genutzt werden kann. Die Studiengangleitung kann regelmäßig Vorschläge zur Neuanschaffung von Büchern machen, die zentral zur Verfügung stehen.

Seit einiger Zeit wurde zudem ein Zugang zu wichtigen internationalen digitalen Quellen eingerichtet, die von der Studiengangleitung stark genutzt werden. Der Studiengang profitiert von einer sehr gelungen ausgestalteten Kooperation mit der Hessischen Theaterakademie (HTA), die die laufenden Kosten finanziert. Der Umfang der Förderung beträgt ca. 50.000 € p.a., die dafür genutzt werden, die Lehraufträge, die Exkursionen, Material etc. zu finanzieren.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird die räumliche, sächliche und technische Ausstattung als angemessen angesehen und die Studienbedingungen und zur Verfügung stehenden Ressourcen sind gut geeignet, um den Studiengang „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) durchführen zu können.

Die Nutzung der Bibliothek wird als sehr gut bewertet. Die notwendige IT-Infrastruktur ist ebenso ausreichend vorhanden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

### Sachstand

Das Prüfungssystem des Masterstudiengangs „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) wurde im Zuge der Neu-Konzipierung der Studien- und Prüfungsordnung (Juli 2020) auf modulbezogene Prüfungen ausgerichtet und kompetenzorientiert ausgestaltet. Die Prüfungen und der Prüfungsplan sind darin niedergelegt. Dabei geht es nicht mehr allein darum, wie viel Wissen abgerufen werden kann, sondern wie nachgewiesen werden kann, dass sich die Studierenden in einem Prozess der Ausbildung von Kompetenzen und Wissen befinden, der im Rahmen der Arbeit in den Kursen ausgelöst und durch Gespräche, Mentoring und Colloquien begleitet wird. Dies betrifft im Besonderen die Reflexion von Entwicklungsprozessen in der Gesellschaftspolitik und in der Kulturlandschaft, zum Beispiel bei den Rahmenbedingungen und Diskursen, und deren Integration in die Beurteilung von Sachverhalten und die zukünftig zu treffenden Entscheidungen als Managerinnen und Manager sowie Leiterinnen und Leiter sowie die Reflexion des eigenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten vor dem Hintergrund der zu lösenden Aufgaben und das Ermessen, Wissens- und Kompetenzlücken zügig zu schließen. Die Studierenden sollen das eigene Wissen und die zur Verfügung stehenden Kompetenzen weiterentwickeln und dort wo möglich und nötig - zu verfestigen. Die Fähigkeiten zur Einschätzung und Stärkung der eigenen Resilienz vor dem Hintergrund der zu lösenden Aufgaben in den Prüfungen und im Zuge der zukünftigen Arbeitsaufgaben sollen ebenso gefördert werden wie die Kompetenzen der emotionalen Intelligenz zu stärken, und damit die Fähigkeit eigene und fremde Gefühle wahrzunehmen, zu verstehen und zu beurteilen. Auch sollen Kompetenzen geschult werden, mit denen die Bedürfnisse der Kolleginnen und Kollegen



aufgefasst, verstanden und richtig eingeordnet und aus denen heraus die richtigen Schlüsse für Entscheidungen im Bereich des Personalmanagements- und der Personalentwicklung getroffen werden. Zudem erwerben die Studierenden ebenso Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten und -techniken.

Die Anmeldefristen und -formalitäten für die Abschlussprüfung im vierten Semester (Masterarbeit) sind genau festgelegt und bereits in den laufenden Jahrgängen erprobt. Sie haben sich hier bewährt. Die Studierenden melden ihr Abschlussthema dem Prüfungsamt, einschließlich der Vorschläge für die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Arbeit, das Thema wird daraufhin vom Studiengangleiter bestätigt. Das Prüfungsamt überprüft, ob alle Voraussetzungen für die Abschlussprüfung geschaffen und alle Leistungen erbracht sind, andernfalls wird um Nachreichen der Noten oder Nacharbeiten der Leistungen gebeten. Es erfolgt nun eine Meldung an die Studierende bzw. den Studierenden, dass Thema und Gutachterinnen bzw. Gutachter genehmigt sind. Ab diesem Zeitpunkt haben die Studierenden genau drei Monate Zeit ihre Masterarbeit zu schreiben. Die meist vorab informierten Gutachterinnen bzw. Gutachter erhalten nun eine offizielle Meldung.

Im Rahmen der Erstellung der neuen Studien- und Prüfungsordnung wurde die Dichte der Prüfungsleistungen überprüft und noch einmal abgebaut und eingegrenzt, um die Prüfungsbelastungen adäquat auszurichten, und der Kompetenzentwicklung mehr Raum zu geben. Somit gibt es nun in jedem Semester fünf bis sechs Prüfungen und im vierten Semester wird die Abschlussprüfung geschrieben. Als Prüfungsformen verankert sind Referate, Übungen, Klausuren, Essays und mündliche Prüfungsleistungen; die Varianz dieser Prüfungsformen trägt den unterschiedlichen Qualifikationszielen Rechnung, mit denen die Studierenden zudem zu einer umfassenden Kommunikations- und Präsentationskompetenz befähigt werden, die bereits auf zukünftige Anforderungen in den Berufen nach Abschluss des Studiums abzielen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungsformen sind gemäß Bewertung des Gutachtergremiums insgesamt sehr gut geeignet, um die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen zu erwerben. Über das Prüfungssystem, die Prüfungsdichte und die Prüfungsorganisation äußerten sich die Studierenden sehr positiv. Die Kommunikation von Prüfungsterminen und Prüfungsinhalten erfolgt gegenüber den Studierenden rechtzeitig und transparent. Die Prüfungstermine werden für die Studierenden früh im Semester veröffentlicht. Als positiv hervorgehoben wird zudem die zeitliche Flexibilität der Leistungserbringung in Bezug auf die mündlichen Prüfungen. Zwar weisen einige Module Teilmodule und eine Dauer von zwei Semestern auf. Diese hängen aber mit dem Umfang der Module zusammen, der sich bei mehreren Modulleistungen pro Modul über mehrere Semester erstreckt. Die Gutachtergruppe hat die Studierenden daher sehr genau nach der Prüfungsbelastung befragt: Die Studierenden berichten von einer nicht zu hohen Prüfungsbelastung



und sehen in den Teilprüfungen über mehrere Semester einen ausgewogenen workload, den sie begrüßen. Denn mehrsemestrige Module können komplexere Themen projektorientiert über einen längeren Zeitraum bearbeiten und dabei mehrere Kompetenzen abprüfen, die sich nicht durch die Dominanz einer einzigen Prüfungsleistung abprüfen lassen. Das Gutachtergremium bewertet daher die Prüfungsbelastung als angemessen.

Das Prüfungssystem des Studiengangs „Theater – und Orchestermanagements“ (M.A.) wurde erst kürzlich (Juli 2020) überarbeitet und in diesem Zuge kompetenzorientiert ausgestaltet. Im Fokus stehen hierbei sowohl die stetige Kompetenzentwicklung als auch der Wissensabruf der Studierenden. Ziel ist hier insbesondere die Reflexionsfähigkeit der Studierenden in Hinblick auf Entwicklungsprozesse in der Gesellschaft und der Kulturlandschaft zu stärken. Dies gelingt aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen durch die vielfältigen Prüfungsformen, insbesondere durch Referate, deren Einsatz auch die Studierenden sehr loben: Durch die mündlichen Prüfungen kann eine tiefergehende reflexive Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten stattfinden. Zudem stellen die Diskussionen im Anschluss an die mündlichen Prüfungen eine große Bereicherung dar. Den Qualifikationszielen wird daher durch eine ausreichende Varianz an Prüfungsformen Rechnung getragen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) ist nach Auskunft der Hochschule innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet. Dabei sind die Lehrveranstaltungen gut und ausreichend früh planbar: Zum einen werden die Stundenpläne so früh gemeinsam mit den Dozentinnen und Dozenten sowie der Studiengangleitung entwickelt, dass die Studierenden frühzeitig über die Terminierung der einzelnen Lehrveranstaltungen, Exkursionen und extra-curricularen Tätigkeiten informiert werden. Da die Lehrveranstaltungen sich nicht überschneiden und alle Studierenden alle Module absolvieren, ist sichergestellt, dass alle ohne Verlust von Kursen und Inhalten studieren können. Dabei wird auf eine gute Abwechslung zwischen wöchentlich wiederkehrenden Lehrveranstaltungen und Blöcken geachtet. Blöcke werden vor allem dann unterrichtet, wenn die Studierenden innerhalb kurzer Zeiträume größere Themenkomplexe behandeln und ausreichend viel Wissen aufnehmen sollen, während die wöchentlichen Lehrveranstaltungen auf Vertiefung der Lehrinhalte und Ausbildung der Kompetenzen ausgelegt sind. Die Exkursionen wiederum dienen einer gemischten Form aus Workshops, den Besuchen von Theater- und Konzertveranstaltungen, Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Organisationen sowie der Vernetzung. Die regelmäßige durchschnittliche Präsenz-

Workload beträgt ca. 21 SWS, wobei darauf geachtet wird, dass ausreichend freie Zeit zum Selbststudium und zur Lektüre bleibt und die Anforderungen über das Semester gleichbleibend verteilt werden. Hierfür wird in den Wochen mit Lehrveranstaltungen ein freier Wochentag reserviert, um zum Selbststudium und zur selbständigen Gruppenarbeit anzuregen, die Voraussetzung von abschließenden Übungen ist (Spielplanung, Kulturpolitik). In Prüfungswochen (Klausuren Recht und BWL) wird die Belastung durch Lehrveranstaltungen reduziert, damit die Studierenden sich adäquat und in Ruhe auf diese Prüfungen vorbereiten können. Wie bereits im Kapitel Prüfungssystem erläutert, gibt es in einigen zweisemestrigen Modulen auch Teilprüfungen, um komplexere Themen projektorientiert über einen längeren Zeitraum bearbeiten zu können.

In regelmäßigen Evaluationen und Feedback-Gesprächen mit den Studierenden wird die Verträglichkeit dieser Belastungen, einschließlich der zu erbringenden Prüfungsleistungen, erhoben und diese mit der Work-Life-Balance und den notwendigen Zuverdienst-Tätigkeiten der Studierenden abgeglichen. Durch leichte Reduzierung der im Selbststudium/ Lektüre/ Vor- und Nachbereitung zu erbringenden Leistungen kann so reagiert werden, dass sich die Freiräume der Studierenden erhöhen, ohne dass Abstriche bei den Kerninhalten gemacht werden müssen. Regelmäßige Evaluierungen, die regelmäßigen Gespräche während des Semesters zwischen Studierenden und Studiengangleitung sowie zwischen Studiengangleitung und Dozentinnen und Dozenten, die Feedback-Gespräche in jeder Lehrveranstaltung zum Semesterende fließen ebenso in die Gestaltung der Stundenpläne der kommenden Semester ein wie die in den kontinuierlichen Mentoringgesprächen geäußerten Anregungen. Die Berlin-Exkursionen erfolgen zwei Mal im Semester je Matrikel, so dass die Studierenden insgesamt an sechs Exkursionen teilnehmen. Die Studierenden befinden sich während der Exkursionswochen von Montag bis Freitag - Vormittag bis frühen Nachmittag - in einem Workshop mit dem Studiengangleiter und Gästen. An den Nachmittagen und Abenden besuchen sie Organisationen, um im Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis weitere Erfahrungen und Kompetenzen zu erwerben, an den Abenden besuchen sie die Aufführungen und Konzerte der Berliner Theater, Konzerthäuser und der freien Szene. Die Kosten werden bislang aus Dezentralen Qualitätsmitteln der Hochschule übernommen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnungen, Modulhandbücher u.a.) liegen in verabschiedeter Form vor und sind veröffentlicht. Über die Studienberatung ist die individuelle Unterstützung und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden angemessen geregelt. Zudem wird von der HfMDK eine Vielzahl an Informations- und Beratungsangeboten für Studieninteressierte und Studierende bereitgestellt. Zu Beginn des Studiums werden alle Studierenden umfassend über die Struktur des Studiums, die spezifischen Aspekte der Studienordnung und die Möglichkeiten der individuellen Ausgestaltung des Studiums informiert. Zu festen Sprechzeiten finden zudem Beratungsmöglichkeiten des Prüfungsausschusses und der Zulassungskommission statt.

Von den Studierenden wird berichtet, dass das Verhältnis zu den Lehrenden und auch innerhalb der Studierenden sehr gut ist und ein Arbeiten auf Augenhöhe stattfindet, was als sehr angenehm bewertet wird. Außerdem wird von den Studierenden die gute Betreuung gelobt. Der enge Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden ist als positiv vorzuheben. Regelmäßige Feedbackgespräche, die jedes Semester durchgeführt werden, gewährleisten eine stetige Weiterentwicklung des Studiengangs „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.). Wie im Gespräch mit den Studierenden geschildert wurde, werden die Anmerkungen und Bedürfnisse angemessen beachtet und nach Möglichkeit umgesetzt.

Der Workload wird von den Studierenden als hoch, aber durchaus angemessen bewertet. Es bestehen keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen, sodass die Studierenden alle Module absolvieren können. Neben den wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen werden auch die halbjährlichen stattfindenden Exkursionen nach Berlin von den Studierenden hervorgehoben. Hier können viele Kulturveranstaltungen besucht, Kontakte geknüpft und Netzwerke geschaffen werden. Dies wird, insbesondere in Hinblick auf den Studiengang und dessen Ziele, wertgeschätzt. Die Workloadangaben zu den einzelnen Modulen in den Modulhandbüchern sind nach Bewertung der Gutachtergruppe realistisch, auch die Studienplanung und -organisation ist positiv zu bewerten. Eine Einhaltung der Regelstudienzeit ist somit möglich.

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für die Studiengänge klar geregelt sind. Die Studienorganisation ist transparent und nachvollziehbar dargestellt. Die Studierenden berichteten, dass die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und Lehrenden sehr gut erreichbar sind und beurteilen die Betreuung insgesamt als individuell und sehr gut.

Der Studienbetrieb ist daher planbar und verlässlich. Im Gespräch bewerteten die Studierenden den direkten, unkomplizierten Austausch auf Augenhöhe mit dem Lehrkörper und deren Beratungskompetenz in allen Bereichen als positiven Aspekt ihres Studiums. An der Hochschule herrscht eine spezifische Organisationskultur, deren Leitmotiv „Students first“ ist. Lehrende und Studierende arbeiten auf Augenhöhe und die Lehrenden versuchen sich stets, in die Köpfe und Bedürfnisse der Studierenden zu versetzen. Die Studierenden fühlen sich daher gut beraten. Es ist bei den Studierenden eine große Zufriedenheit mit ihrem Studienangebot festzustellen. Die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden tragen sicherlich dazu bei. Insgesamt stehen ausreichende Ressourcen für die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden zur Verfügung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

*Nicht einschlägig*

### 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

#### Sachstand

Im Studiengang „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) wird die Lehre unter fachlich-inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Gesichtspunkten ständig angepasst. Sowohl die Inhalte als auch die wissenschaftlichen Ansätze werden analog zu den Entwicklungen in der Vielzahl der Fachgebiete, die im Studiengang in der Lehre und durch die Lehrenden abgebildet sind, erneuert. Zwölf der sechzehn Dozentinnen und Dozenten publizieren regelmäßig in den Fachgebieten ihrer Lehre, wobei jeder von ihnen stark bemüht ist, auch das Forschungsfeld des jeweiligen Gebietes zu erweitern, neue Standards zu setzen und Diskurse mitzugestalten. Der Studiengangleiter setzt sich am Ende jedes Semesters mit den Lehrleistungen und den geplanten Curricula aller Lehrenden intensiv auseinander. Die vorgeschlagenen Lehrpläne werden mit den tatsächlich unterrichteten Inhalten und Kompetenzen abgeglichen. Die neuen Kurspläne werden regelmäßig abgefragt, kommentiert und dort wo nötig zwischen Studierenden und Studiengangleitung diskutiert. Damit wird eine hohe qualitative Auseinandersetzung gewährleistet, die auch dazu führt, dass das Niveau der Lehrveranstaltungen in allen Fächern sehr hoch und damit insgesamt sehr ausgeglichen ist.

Eine Vernetzung mit den Alumni und ein regelmäßiger Austausch mit den Organisationen selbst sowie den Verbänden und Gewerkschaften führen immer wieder zu fachlichen Diskussionen und dort wo nötig zu Korrekturen und entsprechende Anpassungen der vermittelten Lehrinhalte. Insofern entsteht hier auch ein informelles externes Qualitätsmanagement durch die beständige Überprüfung und Verifizierung der Studieninhalte. Zudem unterrichten drei ehemalige Alumni als Lehrbeauftragte im Studienprogramm und können so sehr genau zwischen den angebotenen Modulen und den darin vermittelten Inhalten und Kompetenzen sowie den tatsächlichen Anforderungen im Berufseinstieg und im späteren Beruf vermitteln.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) sind die Lehrenden verantwortlich. Die fachliche inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktische Ansätze der Curricula werden dabei erkennbar kontinuierlich überprüft: Die Gespräche, die die Gutachtergruppe mit den Programmverantwortlichen/Lehrenden, der Hochschulleitung bzw. der Studierenden geführt haben, haben konsistent belegt, dass die vermittelten bzw. erarbeiteten Inhalte permanent auf Aktualität überprüft werden, sowohl von den Lehrenden, deren Lebensläufe ebenso wissenschaftliche Meriten wie praxisnahe Erfahrungen belegen, als auch von den Studierenden. Die Balance zwischen Vermittlung fachlicher bzw. "handwerklicher" Fähigkeiten und wissenschaftlicher Substanz scheint, nicht zuletzt aufgrund des deutlich vernehmbaren Anspruchs auf ganzheitlichen Zugang zum Studien-

ziel, gut gefunden zu sein. Zudem werden Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen auch durch Besuch von Konferenzen und Weiterbildungen durch die Hochschullehrenden gewährleistet. Die Studieninhalte sind aus Sicht des Gutachtergremiums aktuell und entsprechen dem aktuellen fachlichen Standard. Auch gewährleisten die internen Maßnahmen und Prozesse nach Ansicht der Gutachtergruppe die Aktualität des Curriculums. Die Wirksamkeit der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums wird über die regelmäßigen Evaluierungen überprüft. Die Studierenden haben die wechselseitige Kommunikation mit den Lehrenden durch Feedbackgespräche sehr gelobt.

Besonders hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Gutachtergruppe die "kritische" Beobachtung der (oftmals nicht mehr zeitgemäßen) Organisations- und Finanzierungsstrukturen von Theater- und Musikinstitutionen. Gerade in diesem Bereich wäre allerdings eine noch stärkere Umsetzung der zum Ziel gesetzten internationalen Perspektive wünschenswert. Zudem bestärkt die Gutachtergruppe die Hochschule darin, die bisherigen Forschungsaktivitäten im Bereich Theater- und Orchestermanagement noch weiter auszubauen und zu fördern. Die Hochschule hat auf diesen Aspekt bereits in den Gesprächen Stellung genommen und zugesichert, dass mit der Einführung von Fördermitteln im Rahmen der neuen Schwerpunktsetzung Forschung an der Kunsthochschule die Themengebiete „Forschung“ und „Reflexion“ hochschulweit gestärkt werden soll. Der Studiengangleiter hat bereits in der ersten Ausschreibungsrunde erfolgreich einen Projektantrag gestellt, womit erneut die Relevanz der Forschung für den Studiengang sichtbar wird. Die Hochschule plant, diese Schwerpunktsetzung im Rahmen der aktuellen Entwicklungsplanung insgesamt auszubauen.

Da relativ viele Absolventinnen und Absolventen nach dem Abschluss eine Promotion anstreben, ist der Hochschule auch die Einführung des Promotionsrechts zu empfehlen: Die Studierenden würden gerne an der Hochschule bleiben und dort promovieren. Auch hier wurde seitens der Hochschule bereits in den Gesprächen eindeutig signalisiert, dass das Promotionsrecht auf seine formale Realisierbarkeit im Einklang mit der hessischen Hochschulgesetzgebung und der Hochschulstrukturen geprüft und reflektiert werden wird. Absolventinnen und Absolventen wären damit in der Lage, den internationalen Standards entsprechende, eigenständige Forschungsleistungen zu erbringen. Dies wäre nicht nur einer Profilierung des Studienprogramms im Selbstverständnis der HfMDK als Universität der performativen Künste dienlich, es ergäbe sich somit die Möglichkeit, neues Wissen über spezifische Problemstellungen im Bereich Theater- und Orchestermanagement zu generieren, die Forschungsergebnisse zu kontextualisieren und den daraus resultierenden Erkenntnisgewinn adäquat in den Studiengang „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) sowie im internationalen Kontext zu kommunizieren.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Forschungsaktivitäten im Bereich Theater- und Orchestermanagement sollten weiter ausgebaut und gefördert werden.
- Die Einführung des Promotionsrechts ist zu empfehlen, um Studierenden ein Promotionsstudium an der HfMDK zu ermöglichen und damit das Profil der Hochschule auch im internationalen Kontext zu stärken.

### 2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

#### Sachstand

*Nicht einschlägig*

### 2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

#### Sachstand

Die HfMDK versteht sich als Universität der performativen Künste und ihrer Wissenschaften, fördert Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsbezug und gesellschaftliche Verantwortung und sieht sich höchster Exzellenz in allen Leistungsbereichen verpflichtet. Zentrales Element des Qualitätsmanagements an der HfMDK Frankfurt am Main ist die systematische Verschränkung der Bereiche Studiengangentwicklung, Qualitätssicherung, Evaluation sowie Netzwerk QM und Lehrentwicklung. Die HfMDK FFM fördert dabei insbesondere die Qualitätsentwicklung. Das von einem Vizepräsidenten verantwortete Ressort Qualitätssicherung in der Lehre bündelt dabei Aktivitäten und arbeitet gleichzeitig verzahnt mit den Fachbereichen sowie anderen Verwaltungseinheiten. Die Qualitätssicherung an der Hochschule wird auf verschiedenen Ebenen und eng miteinander abgestimmt dazu genutzt, den Studiengang und seine Ergebnisse zu evaluieren, zu beurteilen und Impuls zur Verbesserung bzw. Veränderung zu geben. Einerseits erfolgt die Qualitätsentwicklung über die Zentrale Stabs-Abteilung Qualitätssicherung in der Lehre (Lehr- und Studiengangentwicklung) der Hochschule, andererseits und im operativen Arbeitsprozess durch die Studiengangleitung in enger Zusammenarbeit mit den Dozentinnen und Dozenten sowie den Studierenden des Studiengangs. Eine Evaluationsordnung liegt derzeit in der Entwurfsfassung vor und soll demnächst verabschiedet werden. Darin sind Abläufe und Zuständigkeiten der Qualitätssicherung festgelegt.

Zur weiteren Förderung der Qualitätsentwicklung wurde ein Qualitätskreis der Lehrenden innerhalb des Studiengangs gebildet, der sich im Juli 2020 konstituiert hat und in einem Entwicklungsprozess befindet, der auf einen regelmäßigen Abgleich des Fachniveaus, ein gegenseitiges QM und eine Überprüfung wissenschaftlicher, fachlicher und methodischer Standards ausgerichtet ist. Die Zielstellungen dieses

Qualitätskreises sind in einer unter den Lehrkräften abgestimmten Charta festgehalten, die in den kommenden Semestern fortgeschrieben, weiterentwickelt und in den notwendigen Punkten korrigiert werden soll. Sie soll dazu dienen, dass die Standards eines wissenschaftlichen Kulturmanagements und einer exzellenten Lehre eingehalten werden, dass neue Entwicklungen in den Fachgebieten und in den Wissenschaften verfolgt und integriert und neuen Diskurse in den Performativen Künsten und der Musik ebenso reflektiert werden, wie Entwicklungen und Veränderungen der gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen. Im Qualitätskreis sind zudem immer mindestens ein studentischer Vertreter und ein Alumni vertreten, so dass sich die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen aktiv einbringen und die qualitative Weiterentwicklung des Studiengangs aktiv mitbeeinflussen können. Auch die Evaluationen des Studiengangs, die sich auf die konzeptionelle Ausrichtung und auf die Lehre und Wissens- und Kompetenz-Entwicklung der Studierenden konzentriert, beziehen die Interessen der Studierenden aktiv mit ein und werden sowohl aktiv von der Studiengangleitung als auch insbesondere vom Qualitätskreis reflektiert.

Innerhalb des Studiengangs werden zur Qualitätsentwicklung außerdem folgende Erhebungs- und Evaluationsformen genutzt: Lehrveranstaltungsevaluationen, meist in mündlicher Form, die von den Lehrenden mit den Studierenden im Rahmen von Feedback-Gesprächen durchgeführt werden, sowie anonymisierten Erhebungen zum Ende jedes Studienjahrs über die Qualität der Lehre in den jeweiligen Fächern mit der Bildung von Gesamtnoten und einem Ranking zwischen den Fächern. Die Ergebnisse werden mit den Studierenden besprochen. Eine Studiengangevaluation durch das Ressort Qualitätssicherung der Hochschule fand im Juni 2020 statt und soll nun regelmäßig wiederholt werden, um Zeitreihen, Tendenzen und Entwicklungsschritte in der Qualität der Lehre, der Lehrenden und des Studiengangs insgesamt festzustellen. Zum Beginn des Studiums finden Eingangsgespräche statt, in deren Rahmen der Wissensstand der Studierenden festgestellt und mit den Lehrplänen abgeglichen wird; zudem werden die Erwartungen der Studierenden in Abschlussgesprächen abgefragt, sie sollen dann später mit den Einschätzungen über die Ergebnisse abgeglichen werden. Im Juli 2020 fand erstmals eine Abschlussevaluation statt, in der die Studierenden anonym zu ihren Erwartungen an den Studiengang und deren Einlösung befragt wurden. Workload-Erhebungen finden regelmäßig im Rahmen der Stundenplan-Entwicklung und regelmäßigen Zwischengesprächen mit den Studierenden statt. Absolventenbefragungen finden seit 2020 regelmäßig zum Abschluss und ein Jahr nach Abschluss und Einstieg in den Beruf mündlich oder schriftlich statt. Studierenden- und Absolventenstatistiken werden seit 2016 regelmäßig erhoben und in den Berichten an den Fachbereichsrat, das Dekanat und das Präsidium verbalisiert. 2018 wurde ein umfangreicher Bericht über die verschiedenen Ebenen und Berufsbilder des Einstiegs erstellt, der 2020 aktualisiert wurde.

Bei allen Umfragen wurden die Anonymität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen genauestens befolgt. Hervorzuheben ist die enge Zusammenarbeit mit dem oben bereits erwähnten Ressort Qualitätssicherung in der Lehre unter der Leitung des Vizepräsidenten



Prof. Ingo Diehl. So hat der Studiengang bereits jetzt proaktiv regelmäßige Evaluierungen durch die Stabsstelle der Hochschule angefragt, um über die Kontinuität dieser Evaluierungen sowohl Ergebnisse in Zeitreihen zu erhalten als auch in jedem Jahr spezifische und konzeptionelle Fragestellungen zu erheben, die auf die qualitative und wissenschaftliche Weiterentwicklung des Studiengangs ausgerichtet sind. Eine Zielstellung ist es, die Entwicklung des Studiengangs auf höchstem Niveau fortzusetzen und die wissenschaftliche Ausrichtung zu stärken. Aus allen Maßnahmen der Qualitätssicherung und Evaluierungen, Befragungen und Feedback Veranstaltungen wurden die wesentlichen Ergebnisse für den Studiengang abgeleitet und zusammengefasst. Sie sind in die Neugestaltung der neuen SPO eingeflossen. Zukünftig soll ein Monitoring dieser Maßnahmen, ihrer Umsetzung und deren Ergebnisse durch den Qualitätszirkel entwickelt werden, aus dem auch die Qualität der Vorschläge und deren Umsetzbarkeit abgeleitet werden kann.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium stellt fest, dass an der HfMDK ein ausgereiftes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem implementiert ist. In den Gesprächen mit der Hochschule wurde die Evaluationsordnung differenziert und systemisch erläutert und deren Prozesse und Strukturen hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung vorgestellt. Die Gutachtergruppe begrüßt daher, dass dies Evaluationsordnung zeitnah verabschiedet werden soll. Deren Akzeptanz ist bei Lehrenden und Studierenden gegeben und die Qualitätssicherungsmaßnahmen werden auch umgesetzt. Der Studiengang „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) unterliegt unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die HfMDK führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studienprogramms genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Neben der Lehrveranstaltungsevaluation werden statistische Daten zur Beurteilung des Erfolgs des Studiengangs „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) kontinuierlich erhoben und sehr gut ausgewertet.

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren, bereichert durch partizipative und dialogisch angelegte Möglichkeiten der Studierenden, die Weiterentwicklung des Studiengangs „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) nachhaltig mitzugestalten. Die Mechanismen zur Überprüfung der Qualitätssicherung und eine damit einhergehende Anpassung an das Studienprogramm werden sinnvoll umgesetzt sowie daraus resultierende Ergebnisse.



In allen Gesprächsrunden wurde ausnahmslos bestätigt, welcher großer Stellenwert den gelisteten Prozessen zur Qualitätskontrolle im Zusammenhang mit dem Studiengang „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) eingeräumt wird. Es wurde deutlich, dass das permanente Hinterfragen und die kritische Betrachtung des eigenen Wirkens, Lehrens und Studierens aus der Sicht aller Beteiligten durchaus zentrale Elemente des Studiengangs „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) darstellen. Der entsprechende „Input“ der Studierenden spielt darin eine ganz wesentliche Rolle, was auch ein wesentlicher Grund für die von allen Beteiligten bezeugte inspirierend wirkende, positive Studienatmosphäre sein dürfte. Ein allgemein spürbares Gefühl des gemeinsam zu Erreichenden war deutlich bei allen Beteiligten auszumachen und wird von der Gutachtergruppe sehr positiv bewertet.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) werden daher kontinuierlich durch das Qualitätsmanagement der HfMDK überprüft und weiterentwickelt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Sachstand

An der HfMDK Frankfurt am Main wurden mehrere Maßnahmen für die Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit umgesetzt. Auf zentraler Ebene sowie in jedem Fachbereich gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte; eine zentrale Schwerbehindertenvertretung ist auf zentraler Ebene angesiedelt. Aufgrund der flexiblen Arbeitszeitgestaltung durch Gleizeit und die Möglichkeit zu Teilzeit und Homeoffice wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert. Für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankungen steht zum einen die Studienberatung der Hochschule zur Seite, um individuelle Unterstützung zu leisten, und zum anderen können nachteilsausgleichende Regelungen zum Studium in Anspruch genommen werden (vgl. § 19 Allgemeine Bestimmungen). Bereits im Jahr 2008 hat die Hochschule eine Richtlinie zur Anwendung der Diskriminierungsverbote des AGG für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main verabschiedet, die im Jahr 2019 umfassend überarbeitet wurde.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Haupthaus der Hochschule (Eschersheimer Landstraße 29-39) kann leider keine umfassende bauliche Barrierefreiheit gewährleistet werden. Die Themen Barrierefreiheit und Inklusion werden jedoch bei der Planung und Implementierung des Hochschulneubaus berücksichtigt. Bis dahin schafft die Hochschule bestmögliche Bedingungen zur Realisierung von Chancengleichheit und Barrierefreiheit für Studierende und alle Mitglieder und Angehörigen. Der Ausbildungsbereich Theater- und Orchestermanagement handelt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Hoch-

schule. Gleichstellungsbeauftragte sind in Entscheidungsprozesse und Stellenbesetzungen stets eingebunden. Die Schwerbehinderung des Studiengangleiters (Rollstuhlfahrer) berücksichtigend, hat die Hochschulleitung alle Maßnahmen ergriffen, die Inklusion zu gewährleisten und innovative Entwicklungen (digitale Unterrichtsformen, Kooperation mit der Hochschule für Schauspiel Ernst Busch) anzustoßen. Die Praxis des Studiengangs folgt den o.a. Aspekten.

Der Studiengang wird sehr stark von hochbegabten Frauen aus den Bereichen der Kultur-, Theater- und Musikwissenschaften sowie von Instrumentalistinnen bzw. Instrumentalisten und darstellenden Künstlerinnen bzw. Künstlern nachgefragt. Der Anteil der männlichen Studierenden liegt durchschnittlich bei 15-20%, was für Studiengänge im Bereich Kulturmanagement dem Durchschnitt entspricht. Damit ist auch ein Versprechen verbunden, dass die heute vorrangig von Männern besetzten Leitungspositionen in den Theatern, Orchestern, Festivals und anderen theaternahen Kulturorganisationen (75-80%) zukünftig auch hochqualifizierten Frauen offenstehen müssen, und zwar nicht auf Basis vorzüglicher Beziehungen zu den Verbänden oder der Kulturpolitik, sondern gerechter und transparenter Ausschreibungs- und Bewerbungsbedingungen und gelebter Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern, Kulturen und Ethnien. Geschlechtergerechtigkeit, Nachteilsausgleich, Inklusion und Förderung der Diversität sind auch inhaltliche und thematische Schwerpunkte der Diskurse der Theaterlandschaft, die unmittelbar in die Module und in die Lehre einfließen, insbesondere in die Module Kulturpolitik, Theatermanagement, Recht, Kulturtheorie und selbstverständlich in den Bereich der Kompetenzentwicklung. Hier werden die neuesten Entwicklungen der Themen auf wissenschaftlicher und diskursiver Ebene besprochen, intensiv diskutiert und auf Vorschläge der Umsetzbarkeit für die Theaterlandschaft untersucht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden. Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind angemessen in den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge definiert. Das Gutachtergremium beurteilt das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit als sehr gut. Somit wird der Geschlechtergerechtigkeit, der Gleichstellung und der Chancengleichheit im Masterstudiengang „Theater- und Orchestermanagement“ (M.A.) ausreichend Rechnung getragen. Wünschenswert wäre die Umsetzung der Barrierefreiheit im neuen geplanten Gebäude.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

*Nicht einschlägig*

## 2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

*Nicht einschlägig*

## 2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

### Sachstand

Zur Durchführung des Studiengangs kooperiert der Studiengang, rechtlich vertreten durch die HfMDK, mit der Hochschule für Schauspielkunst (HfS) Ernst Busch in Berlin. Die Ziele der Kooperation bestehen darin, den Studierenden mit dem Standort Berlin das wichtigste deutsche Zentrum der Theater- und Musikkultur in Deutschland mit einer einzigartigen Dichte an Theatern, Orchestern, Produktionsstätten und freien Ensembles zu erschließen. In Berlin gibt es keinen ähnlichen Studiengang, der sich im Schwerpunkt mit der Ausbildung zukünftiger Theater- und Orchestermanagerinnen bzw.-manager befasst, so dass sich hier ein weiteres Berufsfeld für die Absolventinnen und Absolventen erschließt. Durch die Zusammenarbeit mit der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch entstehen zudem Kontakte zu zukünftigen Schauspielerinnen und Schauspielern, Regisseurinnen und Regisseuren, Choreografinnen und Choreografen sowie Puppenspielerinnen und -spielern, die nach Abschluss ihres Studiums an den führenden Theatern in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz sowie bei Film und Fernsehen arbeiten werden, aus denen wiederum wichtige Arbeitsverhältnisse und berufliche Netzwerke für die Studierenden entstehen. Die Zusammenarbeit eröffnet weitere Möglichkeiten für Berufspraktika, zum Beispiel bei der Assistenz oder Produktionsleitung von Abschlussarbeiten an den Berliner Theatern. Der Wissensaustausch zwischen beiden Hochschulen und die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Bereich Theatermanagement für die Studierenden steht daher im Zentrum dieser Kooperation. Zunächst soll die Zusammenarbeit dazu dienen, dass die Lehre im Studiengang Theater- und Orchestermanagement temporär am Standort Berlin stattfinden kann. Dabei können auch Studierende der HfS an den Lehrveranstaltungen teilnehmen. Zudem können Studierende der HfMDK als Produktionsleiterinnen bzw. Produktionsleiter von Produktionen der HfS unterstützend mitwirken. Der Unterricht im Rahmen dieser Kooperation findet zwei Mal im Semester in den Räumlichkeiten der HfS Ernst Busch statt und umfasst in Form von zwei viertägigen Workshops pro Semester Grundlagen des Theatermanagements und der Spielplangestaltung. Er wird durch den Studiengangleiter der HfMDK abgehalten, der auch die Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung der Kooperation und die Einhaltung der Studiengangskonzeption verantwortet.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation HfMDK und der HfS ist ausreichend im Kooperationsvertrag geregelt: Durch Nutzung von Unterrichtsräumen der HfS wird die Studiengangsleitung stärker in den Präsenzunterricht integriert,

gleichzeitig wird die breite Vernetzung in die Kulturszene gefördert. Wie die Gespräche mit den Studiengangverantwortlichen, der Hochschulleitung und den Studierenden gezeigt haben, ist die Pandemie derzeit ein Hemmnis, um die Kooperation in Berlin kontinuierlich durchführen zu können und daher muss für diese Lehrveranstaltungen auch auf Onlinelehre zurückgegriffen werden, wenn Präsenzlehre nicht möglich ist. Der kontinuierliche Wissenstransfer zwischen der HfMDK und der HfS steht aber generell im Mittelpunkt der Kooperation. Zudem soll im Sinne einer beiderseitigen Vernetzung auch eine gemeinsame Weiterentwicklung von neuen Organisations- und Produktionszusammenhängen im Theater entstehen; ein Anliegen, welches die Gutachtergruppe sehr begrüßt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

*Nicht einschlägig*

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

Das Akkreditierungsverfahren wurde aufgrund Covid-19 im Rahmen einer Onlinekonferenz 01.12.2020 durchgeführt.

#### 2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019

#### 3 Gutachtergremium

##### a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Steffen Höhne, Professor für Kulturmanagement, Leiter Studienfach Kulturmanagement, Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- Prof. Dr. Martin Zierold, Professor für Organisationstheorie und Change-Management, Hochschule für Musik und Theater Hamburg, Leiter des Instituts Kultur- und Medienmanagement (KMM) Hamburg

##### b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Nikolaus Pont, Orchestermanager des Symphonieorchesters des Bayerischen Rundfunks

##### c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Laura Gabeli, Studierende des Studiengangs „Kulturwissenschaft und Kulturmanagement“ (M.A.) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

**Erfassung „Erfolgsquote“<sup>2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019/2020 <sup>1)</sup>	7	6	86%									
SS 2019												
WS 2018/2019	7	6	86%									
SS 2018												
WS 2017/2018	7	6	86%	4	3	75%	6	5	83%	6	5	83%
SS 2017												
WS 2016/2017	8	5	63%	2	1	50%	6	4	67%	6	4	67%
SS 2016												
WS 2015/2016	0	0		0	0		0	0		0	0	
SS 2015												
WS 2014/2015	8	7	88%	1	1	100%	3	3	100%	5	5	100%
SS 2014												
WS 2013/2014	8	8	100%	1	1	100%	5	5	100%	5	5	100%
SS 2013												
WS 2012/2013	7	6	86%	3	2	67%	4	3	75%	5	4	80%
Insgesamt	52	44	85%	11	8	73%	24	20	83%	27	23	85%

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020 <sup>1)</sup>	3	3			
SS 2019		3			
WS 2018/2019		6			
SS 2018		1			
WS 2017/2018	1	1			
SS 2017		2			
WS 2016/2017		4			
SS 2016					
WS 2015/2016	4	5			
SS 2015		2			
WS 2014/2015		2			
SS 2014	2				
WS 2013/2014	3	1			
SS 2013		1			
WS 2012/2013	2	2			
Insgesamt	15	33			

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020 <sup>1)</sup>	0	4	2	0	6
SS 2019	0	0	3	0	3
WS 2018/2019	0	2	1	3	6
SS 2018	0	0	0	1	1
WS 2017/2018	0	0	0	2	2
SS 2017	0	0	1	1	2
WS 2016/2017	0	1	1	2	4
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	4	4	1	9
SS 2015	0	0	1	1	2
WS 2014/2015	0	1	1	0	2
SS 2014	0	1	1	0	2
WS 2013/2014	0	2	2	0	4
SS 2013	0	1	0	0	1
WS 2012/2013	0	2	1	1	4
<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>12</b>	<b>48</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	02.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	30.11.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)



## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.



3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)